

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schashagen über die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 25.06.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Eine etwaige Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats möglich. Schulpflichtige Kinder, die vorzeitig den Kindergarten verlassen sollen, müssen fristgerecht bis zum 31. März gekündigt werden. In diesem Fall erlischt das Kindergartenverhältnis mit Ablauf des Monats April.

§ 2 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

Der Kindergarten (für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Aus betrieblichen Gründen bleibt die Kindertagesstätte während der Sommerferien bis zu 22 Werktagen sowie während der Weihnachtsferien eines jeden Jahres geschlossen. (Satz 2 gestrichen). Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird für die Kindertagesstätte in 12 gleichen Monatsbeträgen nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage gelten nach den Richtlinien des Kreises Ostholstein höchstens 40 % der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahres geteilt durch die durchschnittliche Zahl der den Kindergarten besuchenden Kinder.

Ab dem 01.08.2014 beträgt der monatliche Beitrag:

1. für den Kindergarten:

vormittags	4 Std./tägl.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	132,00 €
vormittags	5 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	144,00 €
vormittags	5 Std./tägl.	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	144,00 €
vormittags	5,5 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 12.30 Uhr	150,00 €
vormittags	6 Std./tägl.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag	156,00 € 2,50 €
vormittags	6,5 Std./tägl.	07.30 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag	162,00 € 2,50 €
vormittags	7 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag	168,00 € 2,50 €
nachmittags	4 Std./tägl.	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	110,00 €
nachmittags	5 Std./tägl.	12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag	122,00 € 2,50 €
ganztags	9 Std./tägl.	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag	192,00 € 2,50 €
ganztags	10 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag	204,00 € 2,50 €

Schnupperangebot an 2 Tagen pro Woche:

nachmittags	4 Std.	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	53,00 €
-------------	--------	-------------------------	---------

2. für die Krippe:

vormittags	7 Std.	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag bei Bedarf	250,00 € 2,50 €
ganztags	9 Std.	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr zuzüglich Essensgeld pro Tag bei Bedarf	330,00 € 2,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B., 08.07.2014



Gemeinde Schashagen

Der Bürgermeister

(Rainer Holtz)